

- die "Gemeinsame Anweisung des Generalstaatsanwaltes der Deutschen Demokratischen Republik, des Ministers für Staatssicherheit und des Ministers des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei über die Durchführung der Untersuchungshaft" (Untersuchungshaftvollzugsordnung vom 8. 11. 1968)

Bei den in die Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit aufgenommenen Personen handelt es sich vorwiegend um solche, die wegen dringender Verdachtsgründe der Begehung eines Staatsverbrechens oder anderer schwerer Straftaten mit hoher Gesellschaftsgefährlichkeit verhaftet oder vorläufig festgenommen wurden.

Voraussetzung für die Aufnahme von Beschuldigten oder Angeklagten in die Untersuchungshaftanstalten des Ministeriums für Staatssicherheit ist das Vorliegen dringender Verdachtsgründe sowie eine der Voraussetzungen nach § 122 Absatz 1 Ziffer 1 - 4 StPO.

Die Aufnahme verhafteter Personen gemäß § 124 Absatz 1 StPO erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Haftbefehls des Richters, der als gesiegelten Dokument vorliegt, oder auf Antrag des Staatsanwaltes.

Die Aufnahme vorläufig festgenommener Personen gemäß § 125 Absatz 2 StPO erfolgt nach gemeinsamer Absprache des Leiters der Linie XIV mit dem Leiter der Untersuchungsabteilung. Hierbei ist darauf zu achten, daß bei diesen inhaftierten Personen der richterliche Haftbefehl innerhalb von 24 Stunden der Untersuchungshaftanstalt vorliegt.

Die gesetzliche Grundlage für die Durchsuchung inhaftierter Personen und deren mitgeführten Sachen und anderen Gegenstände sind der § 108 Absatz 2 und § 109 Absatz 2 StPO und der Abschnitt II Ziffer 2 der Untersuchungshaftvollzugsordnung.